

Telefon: 233 - 45819

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/221

## **Taubenfütterungsverbot am MVG-Haltepunkt Westendstraße öffentlich kenntlich machen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02512 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 28.11.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16079**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim  
vom 03.04.2025**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim hat am 28.11.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Hinweisschilder zum Taubenfütterungsverbot im Bereich des MVG-Haltepunkts Westendstraße anzubringen, um dieses kenntlich zu machen.

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gilt ein generelles Fütterungsverbot für Stadttauben. Verstöße dagegen können mit einem Bußgeld belegt werden. Leider wird von einigen Personen aus falsch verstandener Tierliebe sehr aktiv gegen das Fütterungsverbot verstoßen. So werden an vielen Stellen in der Stadt – auch an der genannten Stelle im Bereich des MVG-Haltepunkts Westendstraße – große, oftmals für die Tiere nicht bekömmliche Futtermengen ausgestreut.

Um Verstöße ahnden zu können, müssen die fütternden Personen namentlich bekannt sein. Diese können dann unter Benennung von mindestens einer bezeugenden Person über das [Kontaktformular](#), die E-Mail-Adresse [bussgeldstelle.kvr@muenchen.de](mailto:bussgeldstelle.kvr@muenchen.de) oder persönlich in den Amtsräumen in der Implerstraße 11 bei der Bußgeldstelle im Kreisverwaltungsreferat gemeldet werden.

Da die fütternde Person in diesem Fall nicht bekannt ist, besteht derzeit leider als einzige Möglichkeit, dies bei der zuständigen Polizeiinspektion anzuzeigen. Im Rahmen des Streifendienstes können bekannte Futterplätze im Auge behalten sowie fütternde Personen angesprochen werden. Über einen Kontrolldienst, welcher fütternde Personen im Stadtgebiet München anspricht und Verstöße gegebenenfalls zur Anzeige bringt, sowie bekannte Futterstellen kontrolliert, verfügt die Landeshauptstadt München derzeit leider nicht.

Die Taubenfutterstelle im Bereich des MVG-Haltepunkts Westendstraße befindet sich auf einer öffentlichen Grünfläche. Das Kreisverwaltungsreferat bat daher das Baureferat, zu prüfen, ob die Aufstellung eines Hinweisschildes zum Fütterungsverbot auf der Grünfläche möglich ist. Das Baureferat teilte Folgendes mit:

„Das Baureferat ist für die Beschilderung nach den Maßgaben der StVO verantwortlich. Beschilderungen werden nur auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde durchgeführt. Hierfür sind dem Baureferat auch die entsprechenden Mittel bereitgestellt.

Eine Beschilderung eines allgemeinen Hinweises „Taubenfütterungsverbot“ kann durch das Baureferat daher leider nicht für den MVG-Haltepunkt Westendstraße geleistet werden.“

Das Kreisverwaltungsreferat plant derzeit eine Informationskampagne zum Thema Stadttauben und wird im Zuge dessen das Anbringen von Hinweisschildern oder Plakaten zum Fütterungsverbot noch einmal prüfen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02512 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 28.11.2024 wird daher bedingt entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Das Kreisverwaltungsreferat prüft, ob Hinweisschilder oder Plakate zum Taubenfütterungsverbot angebracht werden können.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E02512 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim vom 28.11.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Mögele

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 25 Laim  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West  
An das Baureferat – T2 - Straßenunterhalt und -betrieb  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II / BA**

- Der Beschluss des BA 25 Laim kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 25 Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 25 Laim ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
Kreisverwaltungsreferat – I/221  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW